

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Die jeweils geltende bereinigte Fassung der Coronaschutzverordnung, der Coronabetreuungsverordnung und der Coroneinreiseverordnung wird (neben dem Gesetz- und Verordnungsblatt) auch vom MAGS unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw#verordnungen>

1. Dienstrechtliche Fragen

1.1 Haftung

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht, Art. 34 GG. Danach richten sich Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter durch eine Amtshandlung eines Beschäftigten gegen den Dienstherrn, also das Land NRW. Mögliche Geschädigte müssten sich also an das Land NRW als Dienstherr, nicht jedoch an Schulleitungen, zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen halten; nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Ob überhaupt eine Pflichtverletzung eines Beschäftigten vorliegt, ist immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Werden durch Schulleitungen und Lehrkräfte die in den Erlassen des Ministeriums für Schule und Bildung oder in den Rechtsverordnungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen umgesetzt, so ist fraglich, ob überhaupt eine Pflichtverletzung der Schulleitung oder der Lehrkraft vorliegt. Lehrkräfte und Schulleitungen haben im Fall eintretender Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern bei Bedarf im Rahmen der Ersten Hilfe zu reagieren. Kommen Lehrkräfte und Schulleitungen ihren dienstlichen Pflichten nach, ist in der Regel kein Raum für eine Haftung.

Wurden alle Schutzmaßnahmen und Fürsorgepflichten für das Wohl der Schülerinnen und Schüler umgesetzt, dürfte in der Regel keine Pflichtverletzung vorliegen. Eine Pflichtverletzung ist jedoch

Voraussetzung, um einen Amtshaftungsanspruch entstehen zu lassen (Artikel 34 Grundgesetz i.V.m. § 839 BGB).

Seite 2 / 17

Im Übrigen gelten im Rahmen der Amtshaftungsansprüche die genannten gesetzlichen Regelungen. Die Erklärung einer schriftlichen Haftungsübernahme ist daher nicht erforderlich. Haftungsansprüche sind darüber hinaus stets im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Schulleitungen sollten daher von Anwaltskanzleien vorbereitete „Haftungserklärungen“ nicht unterzeichnen.

1.2 Remonstrationspflicht

Nach § 36 Abs. 1 BeamtStG tragen Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Nach § 3 Abs. 2 ADO gehört es u.a. zu den beamtenrechtlichen Pflichten, Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 35 Abs. 1 S. 1 BeamtStG) sowie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen (§ 36 Abs. 2 BeamtStG).

In § 36 Abs. 2 BeamtStG wird das sogenannten Remonstrationsverfahren geregelt: Beamtinnen und Beamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Der Dienstweg beginnt grundsätzlich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten, die oder der die dienstliche Anordnung erlassen hat (erste Stufe des Remonstrationsverfahrens). Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sich die Beamtinnen und Beamten, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden (zweite Stufe des Remonstrationsverfahrens). Wird die Anordnung von dort aus wiederum bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit.

Das in § 36 Abs. 2 BeamtStG beschriebene Remonstrationsverfahren benennt ausdrücklich dienstliche Anordnungen als Gegenstand der Remonstration. Dienstliche Anordnungen sind Weisungen, durch die den angewiesenen Beamten ein bestimmtes Verhalten verpflichtend auferlegt wird.

Remonstrationsen gegen allgemeine Richtlinien sind hingegen nicht möglich. Allgemeine Richtlinien sind abstrakt generelle

Anordnungen, mit denen Vorgaben für die Behandlung einer größeren Zahl von Einzelfallentscheidungen gemacht werden. Dazu gehören u.a. Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben oder Erlasse. Zu den allgemeinen Richtlinien zählen damit auch SchulMails. Folglich sind Remonstrationen gegen allgemeine Richtlinien, wie SchulMails bzw. Erlasse, ausgeschlossen. Remonstrationen gegen die SchulMail vom 03.08.2020 sowie gegen die in der Coronabetreuungsverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind daher nicht möglich.

Nach § 3 Absatz 4 ADO gelten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).

Zur Rechtmäßigkeit der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) wird auf den Eilbeschluss vom 20.08.2020 (13 B 1197/20.NE) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen verwiesen (siehe dazu Nr. 2.2).

1.3 Pflicht zum Tragen einer MNB

Die Zusammenkunft des Kollegiums zum Zwecke von Konferenzen, ist eine sonstige schulisch–dienstliche Nutzung der Schule, sodass auch diesbezüglich grundsätzlich die oben beschriebenen Maßnahmen, insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, erforderlich sind. Gemäß § 1 Absatz 5 CoronaBetrVO ist jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Lehrkräfte und Betreuungskräfte entbehrlich, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern im Raum einhalten. Bei Einhaltung des Mindestabstands ist bei Konferenzen, im Büro oder im Lehrerzimmer das Tragen der Maske somit nicht zwingend. Auf eine angemessene Belüftung der Räumlichkeiten ist zu achten (vgl. S. 5 der Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen).

1.4 Testpflicht gemäß Coroneinreiseverordnung NRW (CoronaEinrVO)

Einreisende aus Risikogebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 CoronaEinrVO, in der ab dem 12. August 2020 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Testpflichtverordnung des Bundesministerium für Gesundheit (Bundesanzeiger AT 07.08.2020 V1) zum Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichtet, wenn sie sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11_fassung_coroneinrvo_ab_12.08.2020.pdf

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_AT_070820.pdf

Seite 4 / 17

Nach heutiger Rechtslage steht es einer Lehrkraft damit nicht frei, sich in Quarantäne zu begeben, sondern sie ist (daneben) verpflichtet, sich testen zu lassen.

2. Infektionsschutzrechtliche Fragen

2.1 Verpflichtung zum Tragen einer MNB gemäß CoronaBetrVO

Die derzeit geltende Fassung der CoronaBetrVO, auf die die nachfolgenden Ausführungen Bezug nehmen, ist befristet bis zum 31. August 2020. Welche Regelungen ab dem 1. September 2020 gelten werden, bleibt abzuwarten.

- 2.1.1 Der Umfang der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ergibt sich aus der jeweils gelten Fassung der CoronaBetrVO. In § 1 der bis zum 31.8.2020 geltenden Fassung ist vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 keine MNB tragen müssen, solange Unterricht stattfindet und sie auf ihren Sitzplätzen sitzen, sowie in den Räumen der Ganztags- und Betreuungsangebote. Im Übrigen sind alle Personen, die sich in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten - auch im Unterricht – grundsätzlich verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- 2.1.2 Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Lehrkraft, von der Pflicht zum Tragen einer MNB zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen (§ 1 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 CoronaBetrVO).
- Dies gilt beispielsweise auch für Unterrichtssituationen bei sommerlich hohen Temperaturen oder bei Essens- und Trinkpausen, sodass hierdurch eine „Maskenpause“ eingelegt werden kann. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Meter zu beachten.
- Die Schulleitung kann darüber hinaus aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung eine Befreiung von der MNB zulassen (§ 1 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 CoronaBetrVO). Hierdurch können und werden die persönlichen

und individuellen Gegebenheiten sowie der gesundheitliche Zustand der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

2.1.3 Zur Verpflichtung von Lehrkräften wird auf Nr. 1.3 verwiesen.

2.2 Rechtmäßigkeit der CoronaBetrVO

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat die Rechtsauffassung der Landesregierung in seinem Eilbeschluss vom 20. August 2020 (AZ: 13 B 1197/20.NE) bestätigt.

Es hat entschieden, dass die in der CoronaBetrVO angeordnete Pflicht, während des Schulunterrichts grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, voraussichtlich rechtmäßig und insbesondere auch verhältnismäßig ist. Es sei nicht zu beanstanden, wenn das Land annehme, dass die Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs mit weitgehendem Präsenzunterricht, die dem für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bedeutsamen Anspruch auf schulische Bildung und Erziehung Rechnung trage, epidemiologisch mit einer erheblichen Gefahrensituation einhergehe, auch wenn sich das Infektionsrisiko unter den Bedingungen des Schulbetriebs noch nicht abschließend beurteilen lasse. Die Maskenpflicht im Unterricht sei nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen - auch bei Verwendung privat hergestellter textiler Mund-Nase-Bedeckungen - geeignet, die Verbreitung der Viren einzudämmen. Dass das Tragen der Alltagsmaske Gesundheitsgefahren für die Schüler berge, sei nicht feststellbar. Es gebe insoweit keine belastbaren Erkenntnisse. Die Maskenpflicht im Unterricht sei angesichts der besonderen, die Infektionsausbreitung strukturell begünstigenden Bedingungen des Schulbetriebs auch erforderlich, da das Abstandsgebot wegen der begrenzten Raumkapazitäten in den Schulen regelmäßig nicht eingehalten werden kann.

Das OVG NRW hat ausdrücklich festgestellt, dass die CoronabetrVO in der derzeit geltenden Fassung unter Abwägung der gegenläufigen verfassungsrechtlichen Positionen (noch) angemessen ist. Das Gericht hat insbesondere darauf hingewiesen, dass der Abwägungsentscheidung des Ordnungsgebers eine von zahlreichen Unbekannten gekennzeichnete und stetig fortschreitende wissenschaftliche Erkenntnislage zu Grunde liegt. Darüber hinaus habe der Ordnungsgeber bei seiner Entscheidung neben dem infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrad des jeweils zu regelnden Lebensbereichs auch alle sonstigen relevanten Belange, etwa medizinischer, psychologischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art, zu bewerten und gewichten hat. Dies gelte

auch im Bildungsbereich. Die vom Verordnungsgeber insoweit getroffene Abwägung sei nicht zu beanstanden. Seite 6 / 17

Pressemitteilung:

https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/63_200820/index.php

Entscheidungsgründe:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1197_20_NE_Beschluss_20200820.html

3. Ärztliche Atteste

- 3.1 Grundsätzlich vermitteln ärztliche Atteste den Anschein der Richtigkeit, so dass nur bei begründeten Zweifeln zur Richtigkeit des Attests ein amtsärztliches Gutachten einzuholen ist. In Verbindung mit Anträgen auf Befreiung vom Präsenzunterricht oder der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung werden von Eltern jedoch zunehmend offensichtlich falsche Atteste eingereicht. Die bekannten Fallgruppen umfassen beispielsweise erkennbare Muster-Ausdrucke aus dem Internet, Fälschungen, sachfremde Atteste (Ärztliche Bescheinigung zur Maskenpflicht seitens einer Gynäkologin für einen Schüler, also einer offenkundig sachfremden Fachärztin oder von Ärzten in anderen Bundesländern; im Ausland). Sollten ärztliche Atteste für eigene Angehörige ausgestellt worden sein, wären diese nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG als unbeachtlich anzusehen. Da wegen der derzeitigen Überlastung des amtsärztlichen Dienstes eine zeitnahe Überprüfung nicht möglich ist, andererseits aber auch nicht bis zum Vorliegen eines amtsärztlichen Gutachtens zugewartet werden kann, ist es in diesen offensichtlichen Fällen vertretbar, das Attest zurückzuweisen bzw. den Antrag trotz Attest abzulehnen. Ich stelle anheim die zuständige Ärztekammer – ggf. in Abstimmung mit Ihrem Medizinaldezernat – in diesen Fällen zu informieren.
- In den Fällen, in denen die Mängel des Attests nicht offensichtlich sind, muss angesichts der Rechtslage in Zweifelsfällen weiter am Erfordernis eines amtsärztlichen Gutachtens festgehalten werden. Kann dieses nicht zeitnah erlangt werden, muss das vorgelegte Attest akzeptiert werden.
- 3.2 Des Weiteren kann ein Antrag trotz vorgelegten Attests abgelehnt werden, wenn dieses nicht den Mindestanforderungen an fachärztliche Atteste genügt (vgl. etwa VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 07. März 2019 – 4 L 367/19 – hier für den Bereich Gewährung von Nachteilsausgleichen).

3.3 Die Schulleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich im Falle einer beantragten Befreiung von der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 6 CoronaBetrVO ein Attest vorlegen zu lassen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulleitung regelmäßig nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, die Sachlage nur aufgrund der Schilderungen der Eltern beurteilen zu können. Daher darf sie im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG dieses Attest fordern. Die Eltern sind zwar nicht verpflichtet, dieses vorzulegen. Beteiligte sollen jedoch bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG NRW). Kommen sie dieser Obliegenheit nicht nach, geht es zu ihren Lasten, wenn der Sachverhalt anderweitig nicht hinreichend aufgeklärt werden kann und die beantragte Entscheidung abgelehnt wird, es also bei der Maskenpflicht bleibt. Das Recht, dieses Attest in der Schule zu den Akten zu nehmen, ergibt sich aus § 120 Abs. 1 S. 1 SchulG, weil die Schulleitungen dieses Attest für die Prüfung des Antrags nach § 1 Abs. 6 CoronaBetrVO benötigen und es ggfs. auch noch amtsärztlich bestätigen lassen müssen.

4. Schulrechtliche Fragen

4.1 Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht

Über entsprechende Anträge ist durch rechtsmittelfähigen, i.d.R. schriftlichen Bescheid (mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) zu entscheiden. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht betrifft im Regelfall den gesamten Unterricht. Eine Entbindung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen oder nur einzelner Fächer ist als „Minusmaßnahme“ bei Vorliegen eines sachlichen Grundes denkbar (Bsp.: Entbindung nur vom Sportunterricht in der Halle wegen eines belegbaren höheren Risikos, z.B. wegen Nichttragens einer Mund-Nase-Bedeckung, Nichteinhaltung von Abständen).

4.1.1 Vorerkrankte Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte; eine Rücksprache mit

einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. Wenn die Eltern von einer gesundheitliche Gefährdung ihres Kindes ausgehen, benachrichtigen sie unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Wenn ein amtsärztliches Gutachten aufgrund der Überlastung des amtsärztlichen Dienstes faktisch nicht zeitnah eingeholt werden kann, kann ggf. eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht bis zu einer endgültigen Klärung gewährt werden.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

4.1.2 Vorerkrankte Angehörige

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Hinsichtlich der Anforderungen an ärztliche Atteste, der Mitwirkungspflicht der Eltern und der Folgen, wenn die Vorlage eines ärztlichen Attestes verweigert wird, gelten die Ausführungen unter Nr. 3.3 entsprechend.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Seite 9 / 17

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet (etwa bei einer akuten, vorübergehenden Verschlechterung der Grunderkrankung).

Eine dauerhafte Entpflichtung vom Präsenzunterricht oder ein Wahlrecht zwischen der Teilnahme am Präsenz- und Distanzunterricht kommt demgegenüber aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Bereits formalrechtlich sieht der Entwurf der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz vor, dass diese Verordnung am 31. Juli 2021 außer Kraft tritt.

Materiell-rechtlich sieht der Verordnungsentwurf auch ausdrücklich vor, dass Unterricht in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt wird. Dem Präsenzunterricht kommt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags besondere Bedeutung zu: Durch das gemeinsame Lernen in der Schule wird unter anderem die Vermittlung sozialer Kompetenzen gefördert und der Umgang mit Andersdenkenden als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft täglich eingeübt. Die Schule soll die Kinder und Jugendlichen zu mündigen Staatsbürgern erziehen, die sich in einer Gemeinschaft mit Anderen zurechtfinden und behaupten können. Das ist Teil eines ganzheitlichen umfassenden Verständnisses von Persönlichkeits- und Wertebildung. Zudem kann der fehlende Schulalltag auch nach Auffassung von Kinderärzten, entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften und Kinderrechtsorganisationen u. U. erhebliche entwicklungs-psychologische Störungen und Beeinträchtigung von Bildungsbiografien bewirken. Insofern trägt Präsenzunterricht in besonderem Maße zur Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit bei.

Das Schutzinteresse vorerkrankter Angehöriger von Schülerinnen und Schülern kann daher nur ausnahmsweise und vorübergehend der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht vorgehen. Grundsätzlich und vorrangig müssen vorerkrankte Personen selbst die zu ihrem Schutz erforderlichen Präventionsmaßnahmen treffen.

4.1.3 Allgemeine Infektionsgefahr

Beantragen Eltern die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers, ohne sich auf eine Vorerkrankung zu berufen, indem sie lediglich geltend machen, dass der vorgesehene Infektionsschutz nicht ausreicht und es weiterhin zu Infektionen kommen oder kommen könnte, sind diese Anträge im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzulehnen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Eine Beurlaubung kommt nach § 43 Absatz 4 SchulG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Teilnahme am Unterricht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule erforderlich ist und zugleich das Recht der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung verwirklicht. Dieses Recht ist im Rahmen der Schulpflicht für Eltern grundsätzlich nicht disponibel. Daher kommen Ausnahmen von der Teilnahme am Unterricht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht.

Sofern sich Eltern auf einen wichtigen Grund berufen wollen, muss dieser von ihnen plausibel dargelegt werden, da Beteiligte bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben sollen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG NRW). Da sich ein wichtiger Grund i. S. von § 43 Absatz 4 SchulG immer aus der konkreten und individuellen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers ergeben muss, reichen abstrakte Verweise auf die, dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnende Möglichkeit einer Infektion nicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtswirkung einer Beurlaubung ohnehin nicht in einer Entbindung vom Präsenzunterricht erschöpfen würde, sondern sich auf den gesamten Schulbesuch erstreckt (einschließlich des Distanzlernens). Auch aus diesem Grund kommt eine Beurlaubung grundsätzlich nicht in Betracht.

4.1.4 Vorgehen bei unspezifischen Symptomen:

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

4.2 „Befreiung“ von der MNB-Pflicht

4.2.1 Negativer Coronatest:

Ein entsprechender Befreiungstatbestand ist in der CoronaBetrVO nicht vorgesehen, so dass auch bei Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht von der Pflicht zum Tragen einer MNB abgesehen werden kann. Zudem ist ein solches Testergebnis lediglich eine Momentaufnahme, die keine dauerhafte Prognose des Status der getesteten Person erlaubt.

4.2.2 Tragen eines Visieres:

Das Tragen eines Visieres (z. B. aus Plexiglas) ist anstelle einer MNB nicht zulässig. Die Anordnung zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht umfassend sichergestellt werden kann, dient vor allem dem Drittschutz, also dem Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2 durch potentiell infizierte Personen via Aerosole in der Atemluft, beim Niesen etc. Diesen Schutz stellt – auch nach Einschätzung der Robert Koch-Institutes – das Tragen eines Visieres (z. B. aus Plexiglas) nicht in der gleichen Weise sicher, wie eine eng am Gesicht anliegende Mund-Nase-Bedeckung. Daher stellen Visiere keinen grundsätzlichen Ersatz für eine Mund-Nase-Bedeckung dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist und dies entsprechend belegt wird. Dort, wo das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich

bringt, kann der Ersatz durch ein Visier auch aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sein. Vorrang hat aus Gründen des Infektionsschutzes aber eindeutig das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

4.2.3 Ausnahmen nach § 1 Absatz 6 CoronaBetrVO:

Nach § 1 Absatz 6 CoronaBetrVO kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann – auf Antrag oder vom Amts wegen - entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Einzelfall aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Hierbei handelt es sich um Ausnahmetatbestände. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer MNB darf dadurch in der Praxis nicht unterlaufen werden. Die Entscheidung ist durch die Schulleitung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen, bei der auch die Möglichkeit zur Verwirklichung alternativer Schutzmaßnahmen (s.u.) nach den sächlichen und persönlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen ist. Machen die Eltern eine „Beeinträchtigung“ ihres Kindes durch das Tragen einer MNB geltend, so ist dies zu plausibilisieren.

Im Fall einer Befreiung vom Tragen einer MNB muss nach § 1 Absatz 6 CoronaBetrVO ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewahrt bleiben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kommen folgende Maßnahmen zur Infektionsprävention in Betracht:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird unter Wahrung dieses Mindestabstands separat im Klassenzimmer, ggf. auch in einem gesonderten Raum, platziert. Eine Teilnahme an Unterrichtsformaten, die eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfordern (Partnerarbeit etc.) ist für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler nicht möglich. Um sicherzustellen, dass der Mindestabstand auch auf den Verkehrsflächen nicht unterschritten wird, betritt die betroffene Person das Klassenzimmer mit einem zeitlichen Abstand von mehreren Minuten vor allen anderen Schülerinnen und Schülern und verlässt es mit entsprechendem zeitlichen Abstand als letzte nach diesen. Für die Pausen ist ebenfalls sicherzustellen, dass der Mindestabstand nicht unterschritten wird, sofern die

MNB generell, also auch außerhalb des Klassenraum aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann.

- Sind mehrere Schülerinnen und Schüler betroffen, die unter Wahrung des Mindestabstands nicht mehr gemeinsam mit ihrer Lerngruppe im selben Raum untergebracht werden können, ist zu prüfen, ob diese in einem separaten Raum unter Wahrung des Mindestabstands untergebracht und unterrichtet werden können.
- Nur wenn dies nicht möglich ist, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Wege des Distanzunterrichts beschult. § 3 Absatz 5 des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3659.pdf> sieht ausdrücklich vor, dass Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden kann.

4.3 Vorgehen bei Weigerung, eine MNB zu tragen

4.3.1 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen:

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schulordnung einzuhalten und die Anordnung von Lehrkräften, Schulleitung oder anderer befugter Personen zu befolgen (§ 42 Absatz 3 SchulG). Vor diesem Hintergrund sind sie nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Vorschriften verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und entsprechende Anordnungen der Lehrkräfte zu befolgen. In diesem Sinne beraten die Schulleitungen die Eltern.

Sofern es sich nicht um medizinisch begründete Fälle handelt (siehe dazu Nr. 3.2.3), werden bei Zuwiderhandlungen von Schülerinnen und Schülern gegen solche Anordnungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erzieherische Einwirkungen (§ 53 Absatz 1 und Absatz 2 SchulG) im Vordergrund stehen. Erzieherische Maßnahmen können u. a. Gespräche mit der jeweiligen Schülerin oder dem Schüler - ggf. auch unter Einbeziehung der Eltern - und Ermahnungen sowie eine Missbilligung sein. Es kann auch ein Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde in Betracht kommen.

Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der

Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder ihre schulischen Pflichten erfüllen (§ 42 Absatz 4 Satz 2 SchulG). Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil der schulischen Arbeit. Das Schulverhältnis ist damit gesetzlich als kooperative Gemeinschaftsaufgabe angelegt (§ 42 Absatz 1 SchulG: Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit).

Insbesondere bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Regelfall Anordnungen ihrer Eltern befolgen dürften, sind die Eltern nach vorstehenden Grundsätzen einzubeziehen.

Ordnungsmaßnahmen sind nur dann zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Die möglichen Ordnungsmaßnahmen sind in § 53 Absatz 3 SchulG abschließend aufgezählt. Ordnungsmaßnahmen müssen ebenfalls geeignet sein und in jedem Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zu dem konkreten Pflichtenverstoß stehen. Sie setzen voraus, dass das Verhalten der Schülerin oder des Schülers diesen selbst und nicht den Eltern zuzurechnen ist. Mit dieser Maßgabe dürfte vor allem ein schriftlicher Verweis, ggf. auch ein bis zu zwei Wochen währender Ausschluss vom Unterricht in Betracht kommen. Es ist zu beachten, dass ein Ausschluss vom Unterricht auch einen ggf. alternativ zu erteilenden Distanzunterricht umfassen würde.

4.3.2 Betretungsverbot gemäß CoronaBetrVO:

Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus ist die unterrichtliche, die sonstige schulisch-dienstliche und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur bei Einhaltung der in § 1 der CoronaBetrVO geregelten Maßnahmen zur Infektionsprävention, insbesondere der o. g. Pflicht zum Tragen einer MNB zulässig. Eine darüber

hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt (§1 Absatz 1 Satz 2 CoronaBetrVO).

Führen Beratung der Eltern sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht zu einer Verhaltensänderung, ist vor diesem Hintergrund Hausverbot zu erteilen.

Erforderlichenfalls kann auch die örtlich zuständige Polizeidienststelle um Hilfe ersucht werden, weil das Nutzungs- und Betretungsverbot unmittelbar und von Gesetzes wegen auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 2 CoronaBetrVO besteht. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Abholung durch die Eltern zu veranlassen. Bis zum Verlassen der Schule

sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen.

4.3.3 Anspruch auf Distanzunterricht:

Da die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht aufgrund von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder aufgrund des Betretungsverbots nach § 1 CoronaBetrVO eine Sanktion für Fehlverhalten darstellt und nicht dem für diese Schülerinnen und Schüler erforderlichen Infektionsschutz geschuldet ist, kann die Einrichtung von Distanzunterricht für diese Schülerinnen und Schüler im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgelehnt werden. Dies ergibt sich aus dem Zweck des Distanzunterrichts, wonach der Unterricht in den Schulen auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden soll (siehe § 1 des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG).

4.3.4 Ausschluss nach § 54 SchulG:

Die Schulleitung kann solche Schülerinnen oder Schüler vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausschließen, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Lehrkräfte oder anderer Schülerinnen oder Schüler bedeutet (§ 54 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Eine konkrete Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler an einer ansteckenden Infektionskrankheit erkrankt ist, aufgrund einschlägiger Symptome krankheitsverdächtig oder als Kontaktperson einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten oder daran erkrankten Person ansteckungsverdächtig ist. Eine abstrakte Gefahr aufgrund des Bestehens einer Pandemie, also die Tatsache weltweiter Verbreitung von SARS-CoV-2, reicht allein nicht aus.

Diese Entscheidung der Schulleitung ist allerdings nur auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens zulässig (Satz 2). Das bedeutet, dass eine Schulleitung vor der Entscheidung ein Gutachten des schulärztlichen Dienstes einholen muss. Liegt hingegen eine Gefahr im Verzug vor, die ein sofortiges Handeln gebietet, so kann die Schulleitung einen sofortigen vorläufigen Ausschluss vom Schulbesuch aussprechen (§ 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG). In diesem Fall hat die Schulleitung nachträglich ein schulärztliches Gutachten einzuholen, welches dann wiederum auch Grundlage eines längerfristigen Ausschlusses vom Schulbesuch sein kann (s.o.).

4.4 Schulpflicht

4.4.1 Quarantäne wegen Reise in ein Risikogebiet:

Unterliegen Schülerinnen und Schüler infolge der Einreise aus einem Risikogebiet nach Maßgabe der Coroneinreiseverordnung einer Quarantäne, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen nicht zu sanktionieren.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule ggf. im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind.

4.4.2 Fernbleiben vom Unterricht z.B. wegen Verweigerung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung oder allgemeiner Angst vor einer Infektion

Sofern Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Eltern dem Unterricht fernbleiben, ohne dass eine Erkrankung vorliegt, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die grundsätzlich mit dem bekannten Instrumentarium geahndet werden kann. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren kann im Lichte der Umstände des Einzelfalls und der sonstigen im Rahmen des Opportunitätsprinzips einzubeziehenden Abwägungsgesichtspunkte einstweilen auch ein Absehen von der Verfolgung in Betracht kommen.

4.5 Distanzunterricht

Nach § 1 des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG soll der Unterricht in den Schulen auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Distanzunterricht findet statt, falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann. Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Ein Wahlrecht der Eltern zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht besteht mithin nicht. Handreichungen zum Distanzunterricht sind unter folgenden Links bereitgestellt worden:

https://broschüren.nrw/fileadmin/Handreichung_zur_lernfoerderlichen_Verknuepfung/pdf/Handreichung-Distanzunterricht.pdf

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/distanzunterricht/handreichung_distanzunterricht_bb.pdf

Per E-Mail